

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

36. SONDERNUMMER

Studienjahr 2009/10

Ausgegeben am 2. 6. 2010

34.b Stück

Verordnung des Rektorats der Karl-Franzens-Universität-Graz über die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung

gemäß § 64a Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 idF BGBl. I Nr.81/2009

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Universitätsdirektion, Universitätsplatz 3,
8010 Graz. E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at

**Verordnung des Rektorats der Karl-Franzens-Universität-Graz
über die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung
gemäß § 64a Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 idF BGBl. I Nr.81/2009**

Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung

§1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung:

1. vollendetes 20. Lebensjahr
2. Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates des europäischen Wirtschaftsraumes
3. eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium

Zulassungsverfahren

§2 (1) Der Antrag auf Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung ist an den Vizerektor für Studium und Lehre (im Folgenden kurz als Vizerektor bezeichnet) zu richten und in der Studien- und Prüfungsabteilung einzubringen. Eine Darstellung des Lebenslaufes, die insbesondere auf die Vorbildung eingeht, und eine schriftliche Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers über allfällige erfolglose Versuche, die Studienberechtigungsprüfung abzulegen, sind jedenfalls vorzulegen.

(2) Die Referentin/Der Referent hat bei Vorliegen der übrigen Zulassungsvoraussetzungen dem Vizerektor die Zulassung vorzuschlagen, wenn sie/er die Voraussetzungen von § 1 Z 3 als erwiesen erachtet. Falls keine ausreichende Vorbildung für das angestrebte Studium vorliegt, kann die Referentin/der Referent der Bewerberin/dem Bewerber Auflagen zur Erbringung entsprechender Nachweise (zB Absolvierung von Kursen der Erwachsenenbildung, Studium einführender Fachliteratur, Prüfung über eine einführende Lehrveranstaltung an der Universität u.a.) erteilen.

(3) Anlässlich der Zulassung einer Bewerberin/eines Bewerbers zur Studienberechtigungsprüfung hat der Vizerektor anhand eines Vorschlages der zuständigen Referentin/des zuständigen Referenten die Prüfungsfächer der Studienberechtigungsprüfung (§3) festzustellen. Bei Lehramtsstudien sind beide Unterrichtsfächer im Sinne der entsprechenden Studienrichtungen zu berücksichtigen.

Studienrichtungsgruppen und Prüfungen

§ 3 (1) Die Studienberechtigung kann an der Karl-Franzens-Universität Graz für folgende Studienrichtungsgruppen erworben werden:

1. Theologische Studien (Katholische Fachtheologie, Katholische Religionspädagogik);
2. Rechtswissenschaftliche Studien;
3. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Studien (Betriebswirtschaft, Wirtschaftspädagogik, Volkswirtschaftslehre, Soziologie, Umweltsystemwissenschaften FSP BWL und VWL);
4. Historisch-Kulturwissenschaftliche Studien (Alte Geschichte und Altertumskunde, Geschichte, Archäologie, Europäische Ethnologie, Kunstgeschichte);
5. Philologisch-Kulturwissenschaftliche Studien (Griechisch, Latein, Germanistik, Anglistik/Amerikanistik, Romanistik, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Russisch, Slowenisch, Sprachwissenschaft, Transkulturelle Kommunikation);
6. Philosophische, Kunst- und Bildungswissenschaftliche Studien (Pädagogik, Philosophie, Musikologie);
7. Naturwissenschaftliche Studien 1 (Mathematik, Physik ,Geographie, Umweltsystemwissenschaften FSP Physik und Geographie)
8. Naturwissenschaftliche Studien 2 (Chemie, Pharmazie, Erdwissenschaften, Biologie, Molekularbiologie, Umweltsystemwissenschaften FSP Chemie);
9. Naturwissenschaftliche Studien 3 (Psychologie, Sport- und Bewegungswissenschaften);

(2) Die Festlegung der Pflichtfächer für die einzelnen Studienrichtungen wird in der Anlage A geregelt.

Ist das von der Bewerberin/vom Bewerber angestrebte Studium kombinationspflichtig (Lehramt) , so sind die Pflichtfächer wie folgt zu ermitteln:

Die in der Anlage A angeführten Pflichtfächer der beiden Studienrichtungen, die den Unterrichtsfächern entsprechen, sind zu reihen: erstes Pflichtfach für die erste Studienrichtung - erstes Pflichtfach für die zweite Studienrichtung - zweites Pflichtfach für die erste Studienrichtung usw.

Pflichtfächer mit gleicher Gegenstandsbezeichnung, die zweimal vorkommen, sind nur einmal, und zwar in der Position ihres erstmaligen Vorkommens nach der mit der höheren Zahl versehenen Stoffumschreibung

vorzusehen. Trifft "Biologie und Umweltkunde" mit "Biologie" zusammen, so ist das erstgenannte Fach zu prüfen; "Biologie" und "Geologische Grundlagen" ergeben in diesem Fall zusammen ein Pflichtfach. Eine lebende Fremdsprache ist nach Möglichkeit so auszuwählen, dass sie den Anforderungen beider Studienrichtungen genügt. Verbleiben sodann noch mehr als drei Pflichtfächer, so sind nur die ersten drei Fächer dem Bewerber als Pflichtfächer vorzuschreiben.

(3) Die Prüfungsanforderungen und Methoden für den Aufsatz und die Pflichtfächer werden in der Anlage B geregelt.

(4) Zur Vorbereitung auf die Prüfungen der Pflichtfächer wird ein Universitätslehrgang eingerichtet.

Anerkennung von Prüfungen

§ 4 (1) Der erfolgreiche Abschluss eines Universitäts- oder Hochschullehrganges, welcher zur Vorbereitung auf eine oder mehrere Fachprüfungen der Studienberechtigungsprüfung durchgeführt wurde, gilt als erfolgreiche Ablegung der betreffenden Fachprüfung(en).

(2) Der erfolgreiche Abschluss einer Universitäts- oder Hochschullehrveranstaltung, die den Stoff einer Fachprüfung der Studienberechtigungsprüfung vermittelt, gilt als erfolgreiche Ablegung der betreffenden Fachprüfung. Die Feststellung solcher Lehrveranstaltungen obliegt bei Pflichtfächern dem zuständigen studienrechtlichen Organ, bei Wahlfächern der Prüferin/dem Prüfer.

(3) Die Ablegung von Prüfungen über die Beherrschung von Fremdsprachen ist nach Maßgabe der Gleichwertigkeit als Fachprüfung der Studienberechtigungsprüfung anzuerkennen; die/der Vorsitzende der zuständigen Curriculakommission ist zu hören.

(4) Erfolgreich abgelegte Teile einer Reifeprüfung an höheren Schulen für Berufstätige, Teile einer Berufsreifeprüfung sowie Externistenprüfungen sind als Fachprüfungen der Studienberechtigungsprüfung anzuerkennen, soweit sie diesen nach Inhalt und Umfang entsprechen.

(5) Die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung eines vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung als gleichwertig anerkannten Lehrganges einer Einrichtung der Erwachsenenbildung ist als Fachprüfung der Studienberechtigungsprüfung im entsprechenden Fach (in den entsprechenden Fächern) anzuerkennen.

(6) Studienberechtigungsprüfungskandidatinnen und Studienberechtigungsprüfungskandidaten, die eine Meisterprüfung oder eine Befähigungsprüfung gemäß der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994 idgF, oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990 idgF, erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung im Wahlfach auf Antrag zu befreien.

(7) Positiv beurteilte Prüfungen, die eine Studienberechtigungsprüfungskandidatin oder ein Studienberechtigungsprüfungskandidat an einer Bildungseinrichtung, die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als Bildungseinrichtung anerkannt ist, abgelegt hat, sind auf Antrag vom Rektorat anzuerkennen, soweit sie den vorgeschriebenen Prüfungen inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig sind.

(8) Das Rektorat darf höchstens vier Prüfungen anerkennen. Mindestens eine Prüfung ist an der Universität abzulegen.

Organe und Wirkungsbereich

§ 5 Das Verfahren zur Erlangung der Studienberechtigung für Studienrichtungsgruppen ist unter der Leitung des Vizerektors und unter Mitwirkung der Studienabteilung, der Referent/inn/en, der Kommission und der Prüfer/innen für die an der Karl-Franzens-Universität Graz eingerichteten Studien durchzuführen.

Aufgaben des Vizerektors

§ 6 Der Vizerektor leitet das Verfahren zur Erlangung der Studienberechtigung für Studienrichtungsgruppen. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht den Referent/inn/en, der Kommission oder den Prüfer/inne/n zugewiesen sind.

Kommission und Referenten

§ 7 (1) Der Kommission gehören an

1. von jeder Fakultät ein/e Universitätslehrer/in mit mindestens vierjähriger universitärer Anstellung;
2. ein/e weitere/r Universitätslehrer/in oder wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in;
3. ein/e Absolvent/in des Studiums der Pädagogik oder der Psychologie mit Erfahrung in der Schüler- oder Studierendenberatung;
4. ein/e Vertreter/in der zuständigen Wirtschaftskammer ;
5. ein/e Vertreter/in der zuständigen Arbeiterkammer;
6. ein/e Vertreter/in der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft.

(2) Die Mitglieder der Kommission sind vom Vizerektor für die Dauer von vier Studienjahren zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Fall der vorübergehenden Verhinderung eintritt. Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues zu bestellen. An Fakultäten, an denen mehr als 3 Studien eingerichtet sind, können für ein Mitglied gemäß Abs. 1 Z 1 auch zwei Ersatzmitglieder bestellt werden.

(4) Für die Bestellung der Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 1 sind Vorschläge der zuständigen Organe einzuholen. Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 sind auf Vorschlag des Rektorates, die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 4 bis 6 auf Vorschlag der jeweiligen Interessenvertretung zu bestellen.

(5) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 1 fungieren als Referent/inn/en für die an der betreffenden Fakultät eingerichteten Studien. Sie haben die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 1 Abs. 1 Z 3 zu beurteilen.

(6) Die Kommission ist berechtigt,

1. Empfehlungen zur Zulassung, zur Anerkennung von Prüfungen sowie zur Anberaumung von Prüfungsterminen abzugeben und den Prüfer/inne/n Vorschläge zur Durchführung der Fachprüfungen zu erstatten;
2. Gutachten und Vorschläge in Angelegenheiten der Studienberechtigungsprüfung dem Rektorat zu übermitteln.
3. sich in Angelegenheiten der Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung zu informieren und dem zuständigen Organ Vorschläge zu machen; die mit der Lehrgangsdurchführung betrauten Personen haben die benötigten Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren;
4. sich über die Zahl der Anträge, der Zulassungen, die Prüfungsstatistik und den Studienverlauf der Absolvent/inn/en zu informieren
5. Vorschläge zur Abstimmung der Regelungen zur Studienberechtigungsprüfung zwischen den steirischen Universitäten und mit anderen postsekundären Bildungseinrichtungen zu erstatten und dem Rektorat einen Vorschlag zur Entsendung von 1-2 Vertreter/inne/n in eine interuniversitäre Studienberechtigungskommission in der Steiermark vorzulegen.

Geschäftsführung der Kommission

§ 8 (1) Auf die Geschäftsführung der Kommission ist die Geschäftsordnung des Senates und aller Senatskommissionen sinngemäß anzuwenden

(2) Es ist mindestens eine Sitzung der Studienberechtigungskommission pro Semester einzuberufen.

(3) Die Kommission wählt bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(4) Die Mitglieder der Kommission sind zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz) verpflichtet. Mitglieder, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, können vom Vizerektor ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie die Amtsverschwiegenheit verletzt haben.

Prüfer/innen

§ 9 (1) Als Prüfer/innen können alle Universitätslehrer/innen herangezogen werden, die eine für das jeweilige Prüfungsfach ganz oder teilweise einschlägige, rechtlich nicht nach Semestern befristete Lehr- oder Unterrichtsbefugnis besitzen oder deren nach Semestern befristete Lehr- oder Unterrichtsbefugnis tatsächlich seit mindestens zwei Studienjahren ununterbrochen besteht. Die zuletzt genannten Universitäts- und Hochschullehrer scheiden mit Beginn des zweiten Semesters, für das ihnen kein Lehr- oder Unterrichtsauftrag erteilt wurde, als Prüfer der Studienberechtigungsprüfung aus.

(2) Für das Fach "Aufsatz über ein allgemeines Thema" und für jedes im Wirkungsbereich anfallende Pflichtfach hat der Vizerektor nach Anhörung der zuständigen Organe nach Maßgabe des Bedarfes ein bis fünf Prüfer/innen zu bestellen.

(3) Die Prüferin/Der Prüfer eines Wahlfaches ist nach Anhörung der Bewerberin/des Bewerbers auf Vorschlag der zuständigen Referentin/des zuständigen Referenten zu bestellen.

Prüfungsordnung

§ 10 (1) Die Studienberechtigungsprüfung besteht aus Einzelprüfungen über jedes Fach.

(2) Abgesehen von individuellen Terminvereinbarungen hat der Vizerektor jedenfalls für den Aufsatz über ein allgemeines Thema und die Pflichtfächer in jedem Semester wenigstens zwei Prüfungstermine anzusetzen und wenigstens einen Monat vorher in geeigneter Weise kundzumachen.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber hat sich längstens zwei Wochen vor dem Termin anzumelden, zu dem sie oder er eine Fachprüfung oder den ersten Teil derselben ablegen will.

(4) Fachprüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, sind binnen zwei Wochen durchzuführen. Ein schriftlicher oder praktischer Prüfungsteil ist vor dem zugehörigen mündlichen abzuhalten. Sofern schriftliche oder praktische Prüfungsaufgaben als Hausarbeit gestellt werden, hat die Prüferin/der Prüfer den Kandidat/inn/en hierfür eine angemessene Frist zu setzen; der mündliche Prüfungsteil ist binnen eines Monats ab Einreichung der Arbeit durchzuführen.

(5) Die Ablegung einer Fachprüfung an einer anderen Universität oder Hochschule ist in beruflich, familiär oder fachlich begründeten Fällen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vizerektors zulässig.

(6) Die Vorschriften über die Öffentlichkeit mündlicher Prüfungen an Universitäten sind sinngemäß anzuwenden.

Beurteilung und Wiederholung

§ 11 (1) Jede Fachprüfung der Studienberechtigungsprüfung ist von der Prüferin oder vom Prüfer mit "bestanden" oder "nicht bestanden" zu beurteilen. Das Ergebnis einer Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten mitzuteilen und, wenn es negativ ist, zu erläutern. Auf Wunsch ist ihr/ihm innerhalb von zwei Monaten auch Einsicht in die korrigierten Prüfungsarbeiten zu gewähren.

(2) Eine Fachprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne wichtigen Grund die Prüfung vorzeitig abbricht. Als wichtige Gründe gelten Krankheit sowie unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, die die Kandidatin/der Kandidat nicht verschuldet hat. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat der Vizerektor auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Prüfungsabbruch einzubringen.

(3) Nicht bestandene Fachprüfungen einer Studienberechtigungsprüfung dürfen zweimal wiederholt werden.

(4) Die zweite Wiederholung ist in kommissioneller Form durchzuführen.

Verfahrensvorschriften

§ 12 (1) Auf das Verfahren zur Erlangung der Studienberechtigung, ausgenommen die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung, ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991- AVG-, BGBl.Nr. 51/1991 idgF, anzuwenden.

(2) Gegen einen Bescheid des Vizerektors in Angelegenheiten der Studienberechtigungsprüfung ist innerhalb von zwei Wochen die Berufung an den Senat der Universität zulässig.

(3) Die im Zusammenhang mit der Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen anfallenden Verwaltungsgeschäfte sind von der Studien- und Prüfungsabteilung wahrzunehmen.

(4) Inhalt und Form des Ansuchens um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung, der Prüfungsakten und Prüfungsprotokolle werden vom Rektorat festgelegt; das Studienberechtigungszeugnis ist im Einvernehmen mit dem Senat festzulegen.

Abgeltung von Referenten-, Kommissions- und Prüfungstätigkeiten

§ 13. Den Referent/inn/en, der/dem Vorsitzenden der Kommission und den PrüferInnen ist ihr Zeitaufwand angemessen zu vergüten.

Evidenz der Kandidatinnen und Kandidaten

§ 14. (1) Die Verarbeitung von Daten der Kandidatinnen und Kandidaten und die Übermittlung an die Bundesministerin oder den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung haben entsprechend § 3 und § 7 des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl I Nr. 12/2002 idgF zu erfolgen.

(2) Eine Auswertung der Zulassungs- und Prüfungsdaten ist auch der Kommission als Grundlage für entsprechende Beratungen zur Verfügung zu stellen. (§ 7 Abs. 6 Z. 4)

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 15. (1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

(2) Auf Bewerberinnen und Bewerber, die vor dem 1. Oktober 2010 bereits zur Studienberechtigungsprüfung zugelassen waren, sind die Bestimmungen des Studienberechtigungsgesetzes, BGBl. 292/1985 bis zum Ablauf des 30. September 2012 weiterhin anzuwenden.

Anlage A : Festlegung der Prüfungsfächer für die einzelnen Studienrichtungen bzw. Studienrichtungsgruppen

Anlage B : Festlegung der Prüfungsanforderungen und -methoden

Naturwissenschaftl. Studien 1	NAWI	Mathematik	A	M3	Ph1	F1	WF
Naturwissenschaftl. Studien 1	NAWI	Physik	A	M3	Ph2	F1	WF
Naturwissenschaftl. Studien 2	NAWI	Chemie	A	Ch2	M2	Ph1	WF
Naturwissenschaftl. Studien 2	NAWI	Pharmazie	A	BU	M2	Ch2	WF
Naturwissenschaftl. Studien 2	NAWI	Erdwissenschaften	A	GG	Ph1	Ch1	WF
Naturwissenschaftl. Studien 2	NAWI	Biologie	A	BgG	Ph1	Ch1	WF
Naturwissenschaftl. Studien 2	NAWI	Molekularbiologie	A	BgG	Ph1	CH1	WF
Naturwissenschaftl. Studien 3	NAWI	Psychologie	A	B	M1	F1	WF
je nach Schwerpkt. NW1, NW2 od. SOWI	URBi	Umweltsystemwissenschaften	A	x	x	x	WF
Naturwissenschaftl. Studien 1	URBi	Geographie	A	GW2	M2	GG	WF
Philosoph., Kunst- u. Bildungswiss. St.	URBi	Pädagogik	A	M1	F2	WF	WF
Naturwissenschaftl. Studien 3	URBi	Sport- und Bewegungswissenschaften	A	B	M1	F1	WF

A = Aufsatz , B = Biologie, BgG = Biologisch-geologische Grundlagen, BU = Biologie und Umweltkunde, CH = Chemie, DG = Darstellende Geometrie,
F = Lebende Fremdsprache, G = Geschichte, GG = Geologische Grundlagen, GR = Griechisch, GW = Geographie u. Wirtschaftskunde, L = Latein
M = Mathematik, Ph = Physik, PhG = Philologische Grundlagen, WF = Wahlfach

Anlage B : Prüfungsanforderungen und -methoden

1. Aufsatz über ein allgemeines Thema

Mit dem Aufsatz über ein allgemeines Thema hat der Kandidat nachzuweisen, dass er sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag. Es sind drei Themen zur Wahl zu stellen; dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, seine Vertrautheit mit den Grundzügen der Geschichte der Republik Österreich, mit den gegenwärtigen Strukturen Österreichs und seiner Stellung in der Welt nachzuweisen. Die Arbeitszeit beträgt 4 Stunden.

2. Pflichtfächer

2.1. Geschichte

Geschichte 1:

Grundzüge der allgemeinen Geschichte. - mündlich

Geschichte 2:

Grundzüge der allgemeinen Geschichte; wesentliche historische Fakten und Entwicklungen der europäischen Geschichte mit Schwerpunkt auf Österreich unter Berücksichtigung kultur-, wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Aspekte. - mündlich

Geschichte 3:

Grundzüge der allgemeinen Geschichte; wesentliche historische Fakten und Entwicklungen der Geschichte des alten Orients und der europäischen Geschichte unter Berücksichtigung kultur-, wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Aspekte. - mündlich

2.2. Latein

Latein 1:

Kenntnis des im Studium des römischen Rechtes und in der heutigen rechtswissenschaftlichen Fachsprache erforderlichen Wortschatzes. - mündlich

Latein 2:

Für die Arbeit mit einfachen historischen, philosophischen oder kirchlichen Quellentexten unter Heranziehung des Wörterbuches erforderliche Kenntnis der Formenlehre und Syntax sowie grundlegender Wortschatz. – schriftlich und mündlich

Latein 3:

Für die Arbeit mit lateinischen Texten der klassischen Zeit unter Heranziehung des Wörterbuches erforderliche Kenntnis der Formenlehre und Syntax sowie verlässlich verfügbarer Basiswortschatz. - schriftlich und mündlich

2.3. Griechisch

Für die Arbeit mit attischen griechischen Texten unter Heranziehung des Wörterbuches erforderliche Kenntnis der Formenlehre und Syntax sowie verlässlich verfügbarer Basiswortschatz. – schriftlich und mündlich

2.4. Lebende Fremdsprache

Lebende Fremdsprache 1:

Für die Arbeit mit einfachen fachlichen Texten unter Heranziehung des Wörterbuches erforderliche Kenntnis der Formenlehre und Syntax sowie grundlegender Wortschatz. - schriftlich

Lebende Fremdsprache 2:

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik; Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich an Konversation über allgemein bekannte Inhalte für die Gesprächspartner verständlich zu beteiligen; Fähigkeit, einfache Texte ins Deutsche zu übersetzen; Fähigkeit, kurze Texte fließend zu lesen und zusammenzufassen; Fähigkeit, zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen. – schriftlich und mündlich

2.5. Philologische Grundlagen

Einblick in Gegenstandsbereich und Methoden der Sprachbetrachtung (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik) unter Berücksichtigung des Deutschen; Einsicht in die gesellschaftliche und historische Bedingtheit von Sprache; Grundbegriffe des Verstehens und Interpretierens von Texten; Grundbegriffe der Poetik; literarische Gattungen, Formen, Traditionen und Epochen. – schriftlich und mündlich

2.6. Mathematik

Mathematik 1:

Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen; lineare Gleichungs- und Ungleichungssysteme; Vektoren; Matrizen; Determinanten; elementare Funktionen; Grundbegriffe der Differentialrechnung und Integralrechnung; Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik. – schriftlich und mündlich

Mathematik 2:

Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen; elementare Funktionen; lineare Algebra (insbesondere Vektoren) und Geometrie; Trigonometrie und Winkelfunktionen; Folgen und Reihen; Grundbegriffe der Differentialrechnung und Integralrechnung. – schriftlich und mündlich

Mathematik 3:

Mathematik 2 und zusätzlich: Komplexe Zahlen; algebraische Strukturen; Ausbau und Exaktifizierung der Infinitesimalrechnung; Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik. – schriftlich und mündlich

2.7. Darstellende Geometrie

Lösen der Grundaufgaben in zugeordneten Normalrissen; perspektivische Darstellung; Seitenrissprinzip; Darstellungsflächen begrenzter Körper und einfacher technischer Objekte; ebene Schnitte und Netze von Prismen und Pyramiden; perspektive Affinität und Kollineation; Normalriss eines Kreises; Ellipse als affines Bild des Kreises; Drehzylinder und Drehkegel; Darstellung der Kugel und ihrer ebenen Schnitte; ebene Schnitte von Drehzylindern und Drehkegeln; Abwicklung von Drehzylindern und Drehkegeln. - schriftlich

2.8. Physik

Physik 1:

Arbeitsweisen, Fragestellungen und Probleme der Physik; Grundgrößen- abgeleitete Größen; Längen- und Zeitmessung.

Mechanik: Inertialsystem; Modell des materiellen Punktes; Grundgrößen und Grundgesetze der Mechanik; einfache Maschinen.

Schwingungen und Wellen: harmonische Schwingung; harmonische Welle; Überlagerung von Wellen; Akustik.

Wärmelehre: Temperatur; innere Energie; Arbeit und Wärme; Hauptsätze der Wärmelehre; Gasgesetze; Zustandsgleichung; Wärmekraftmaschinen; Hydro- und Aeromechanik; Meteorologie.

Elektrizitätslehre: Elektrostatik; Ladung - Potential; Strom -Spannung - Widerstand; Ohmsches Gesetz; Kirchhoffsche Gesetze; Leistung und Arbeit; elektrisches Feld; magnetisches Feld;

Wechselstrom; elektrische Maschinen; Messgeräte; elektrische Leiter; Halbleiter.

Grundlagen der Atomphysik, Kernphysik und Radioaktivität.

Optik: geometrische Optik; Wellenoptik; Dualismus Teilchen - Welle; optische Geräte; physiologische Optik. – schriftlich und mündlich

Physik 2:

Physik 1 und zusätzlich: Aufbau und Struktur der Festkörper; Atom- und Kernphysik; Radioaktivität; Quantenmechanik; Astrophysik; Grundzüge der allgemeinen und speziellen Relativitätstheorie; Weltbild der Physik - Physik des 20. Jahrhunderts und aktuelle Probleme der Gegenwart. – schriftlich und mündlich

2.9. Chemie

Chemie 1:

Allgemeine Chemie: Bausteine der Materie (Aufbau der Atome und Moleküle, Arten der chemischen Bindung, Radioaktivität); Bedeutung des Periodensystems; die drei klassischen Aggregatzustände; Satz von Avogadro; Molvolumen; Avogadro-(Loschmidt-)Konstante; allgemeine Gasgleichung; chemische Reaktionen (Gleichungen, Stöchiometrie, Massenwirkungsgesetz, Prinzip von LeChatelier-Braun); Reaktionsgeschwindigkeit und Katalyse; Lösungen; Dissoziation und Assoziation; Säuren, Basen und Salze; pH-Wert; Hydrolyse; Elektrolyse.

Anorganische Chemie: Wasserstoff; Sauerstoff; Halogene; weitere wichtige nichtmetallische Elemente und Metalle; Verbindungen dieser Elemente.

Organische Chemie: Sonderstellung des Kohlenstoffes; ketten- und ringförmige Verbindungen; Isomerie; Kohlenwasserstoffe und ihre Derivate (funktionelle Gruppen); aromatische Verbindungen; Erdöl; Kunststoffe (Polymerisation, Polykondensation, Polyaddition). – schriftlich und mündlich

Chemie 2:

Chemie 1 und zusätzlich: Allgemeine Chemie: Energieumsatz bei chemischen Reaktionen, Maßanalyse, Ionenreaktionen, Korrosion.

Anorganische Chemie: Edelgase, Schwefel, Phosphor, Silizium, Metalle und deren Verbindungen.

Organische Chemie: Nomenklatur, Heterozyklen, optische Aktivität, Waschmittel, Reaktionstypen.

Einführung in die Biochemie: Kohlenhydrate; Fette; Aminosäuren; Eiweißstoffe (Kolloide). – schriftlich und mündlich

2.10. Biologie und Geologie

Biologie:

Entwicklung der Lebewesen im Lauf der Erdgeschichte; Stammesgeschichte des Menschen; Biologie der Zelle und physiologische Grundvorgänge; Bau und Funktion des menschlichen Körpers; Grundzüge der Ernährungs- und Gesundheitslehre; Fortpflanzung und Vererbung des Menschen; menschliches und tierisches Verhalten. - mündlich

Biologie und Umweltkunde:

Überblickartige Kenntnis des Pflanzen- und Tierreiches mit Schwerpunkt auf den wichtigen systematischen Größeneinheiten; Entwicklung der Lebewesen im Lauf der Erdgeschichte; Stammesgeschichte des Menschen; Bau und Funktion des menschlichen Körpers; Ernährung, Fortpflanzung und Vererbung bei Mensch und Tier; menschliches und tierisches Verhalten; Grundlagen des Lebens; Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere als Ökosystem und Lebenswelt des Menschen. - mündlich

Geologische Grundlagen:

Entstehung und Aufbau der Erde (Gebirgsbildung, Vulkanismus, Erdbeben); Stellung der Erde im Weltall; Kristallbegriff; Gesteine und Minerale und deren Bildung; geologischer Aufbau Österreichs. - mündlich

Biologisch-geologische Grundlagen:

"Biologie und Umweltkunde" und zusätzlich "Geologische Grundlagen". - mündlich

2.11. Geographie und Wirtschaftkunde

Geographie und Wirtschaftkunde 1:

Länderkunde Europas einschließlich der wirtschaftlichen Strukturen. - mündlich

Geographie und Wirtschaftkunde 2:

Überblickartige Kenntnis der Landschaften und Staaten der Erde; Länderkunde Europas und der wichtigeren außereuropäischen Länder einschließlich der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturen, im besonderen Österreich; Wirtschaftsräume und Wirtschaftsformen; betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Grundbegriffe; Wirtschaftsorganisation und wirtschaftliche Zusammenschlüsse. - mündlich